

Satzung des Vereins „Betroffenen-Initiative Süd-Deutschland“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Betroffeneninitiative Süddeutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist überwiegend im süddeutschen Raum tätig und mit anderen Betroffeneninitiativen vernetzt. Der Verein versteht sich als Anlaufstelle für Betroffene sexueller Gewalt im kirchlichen Kontext, unabhängig von Zugehörigkeit, Nähe oder Distanz der Betroffenen zur Kirche oder deren aktueller Gläubigkeit.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

a) des öffentlichen Gesundheitswesens gem. §52 Abs. 2 Nr. 3 AO;

b) der Kriminalprävention insbesondere sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und Erwachsene gem. § 52 Abs. 2 Nr. 20 AO sowie

c) der Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere sexualisierten Kindesmissbrauchs und sexuellen Missbrauchs Erwachsener, sowie Vertuschung eben dieser Verbrechen durch die Kirche bzw. ihrer Vertreter gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.

(3) Der Satzungszweck wird derart verwirklicht:

a) „Förderung des öffentlichen Gesundheitssystems“:

Der Verein „Betroffeneninitiative Süddeutschland“ unterstützt Betroffene, die im kirchlichen Kontext missbraucht wurden, bei der Kontaktaufnahme zu anderen Betroffenen zwecks gegenseitiger Unterstützung und Vernetzung; sowie beim Umgang mit den kirchlichen Stellen, wenn diese Anzeige erstatten und / oder Anträge auf Anerkennung des Leids stellen. Dabei geht es zum einen um die Aufhebung der Vereinzelung Betroffener, und um Empowerment mit dem Ziel, Betroffene wieder handlungsfähig zu machen und zu stärken, und so Traumafolgen zu lindern und zur Stabilisierung in Krisensituationen beizutragen. Zum anderen geht es um die Vorbeugung von Retraumatisierung, wie sie beim Umgang von Betroffenen mit der Institution Kirche leider häufig vorkommt. Der Verein informiert über Verfahren der Meldung sexuellen Missbrauchs, der Anträge auf Anerkennung und / oder Akteneinsicht. Der Verein berät Betroffene und er berät auf Wunsch auch Anlaufstellen bezüglich traumainformierten Umgangs mit Betroffenen. Ein Ziel des Vereins ist es, Trauma-Informiertheit bei der Institution Kirche wie in der Öffentlichkeit herzustellen. Dies trägt zur breiteren Vorbeugung von Retraumatisierungen bei.

Der Verein ist nicht therapeutisch tätig. Er organisiert Selbsthilfe von Betroffenen, aber seine Tätigkeit kann Therapien nicht ersetzen.

b) „Kriminalprävention“:

Der Verein setzt sich für eine Aufklärung der Gesellschaft ein, um die Mechanismen und Strukturen aufzuzeigen, die sexuelle Gewalt begünstigen und Betroffene oft in Schweigen und Abspalten des Erlebten drängt, auch und gerade in der Kirche. Er bietet Informationsveranstaltungen an und stellt Know-How zur Verfügung. Er wird auf Wunsch auch für Institutionen beratend tätig. Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit für Betroffene und ihre Anliegen.

Der Verein stützt sich dabei insbesondere auf die Erkenntnisse und Forderungen der MHG-Studie (vgl. Forschungsprojekt: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2018,

<https://www.zi-mannheim.de/forschung/forschungsverbuende/mhg-studie-sexueller-missbrauch.html>, nachfolgend kurz „MHG“).

Insbesondere beziehen wir uns auf die Punkte Betroffenenbeteiligung und Vernetzung. Wir möchten mit dafür sorgen, „dass die Kirche Betroffene und deren Perspektive wirklich ernst nimmt.“ (MHG, S. 19)

c) „Hilfe für Opfer von Straftaten“

Der Verein informiert über mögliche Hilfen zur Bewältigung von Traumafolgen. Er erstellt und pflegt eine Datenbank mit Hilfeangeboten (medizinisch, psychotherapeutisch und rehabilitativ) und ein Netzwerk zur Verbesserung einer adäquaten Krisenintervention, Stabilisierung und Erhöhung der Resilienz von Betroffenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person ab Eintritt der Volljährigkeit erwerben, sowie juristische Personen, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Ein begründeter Antrag auf Befreiung vom Jahresbeitrag kann beim Vorstand eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber / die Bewerberin für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem*der Antragsteller*in mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung besteht die Möglichkeit der Anhörung in der Mitgliederversammlung. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(6) Personen, die regelmäßig finanzielle Beiträge leisten, ohne Mitglied zu sein, sind Fördermitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Austrittsmöglichkeit besteht mit Wirkung zum Ende eines jeden Jahres. Die schriftliche Erklärung muss spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres

Verbleiben des Mitglieds nicht zugemutet werden kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Beschluss des Vorstands ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied mit Gründen versehen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen; hierauf ist in der Mitteilung des Vorstands hinzuweisen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so hat er diesen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der Anhörung in der Mitgliederversammlung zu geben.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied wegen bisher getätigter Beiträge keinen Anspruch gegenüber dem Verein geltend machen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften und auch mit eigenen fachlichen Beiträgen zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied leistet einen jährigen Mindestmitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder teilen dem Verein eine eventuelle Änderung ihrer Kontaktdaten mit, um den Kommunikationsfluss aufrecht zu erhalten, und damit Einladungen bei allen ankommen.

(5) Auf Verlangen des Mitgliedes wird ihm/ihr eine Mitgliedschaftsbescheinigung durch den Vorstand ausgestellt.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender / Kassenwart / Schriftführer / Beisitzer).

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem bis maximal fünf Personen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieser allein, sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten zwei den Verein gemeinschaftlich. Details regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung
9. Ausstellen von Mitgliedsbescheinigungen und Spendenquittungen.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem oder der zweiten Vorsitzenden und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(9) Kommt ein Vorstandsmitglied seiner Vorstandstätigkeit nicht nach, indem es unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen nicht teilnimmt, kann der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit den vorübergehenden Ausschluss dieses Mitglieds aus dem Vorstand bestimmen.

§ 9 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene, ihrem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr abgehalten. Wegen des großen Einzugsgebietes des Vereins kann die Versammlung auch online stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per Mail und Bekanntmachung auf der Homepage einberufen unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die seit mindestens einem Monat Mitglied sind. Jedes Mitglied verfügt über eine nicht übertragbare Stimme (persönliches Stimmrecht).

(4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Einbeziehung der Stimmenthaltungen gefasst, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung keine andere Mehrheit vorsieht.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem VersammlungsleiterIn und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Die Einberufung muss schriftlich beantragt werden. Nach Antragstellung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vierzehn Tagen stattzufinden.

(3) Berücksichtigt werden lediglich Abstimmungen, welche den wichtigen Grund betreffen. Weitere Tagesordnungspunkte, die eine Abstimmung oder einen Beschluss erfordern, bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes, die den Verein im Sinne § 26 BGB vertreten, zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den §§ 47 ff. BGB. Sie haben die Auflösung des Vereins, innerhalb von

zwei Wochen nach Beschluss der Auflösung im Vereinsregister, beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Eckiger Tisch e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 6. Dezember 2021 durch eine online stattfindende Sitzung.